

Konfidentiale

Bern, den 27. März 1859



# Der schweizerische Bundesrath

an

dem k. k. Generalagenten  
in Neapel.

Herr Generalagent!

Es ist mir angenehm zu erfahren, dass Sie in d. Civilisten Diensten  
sahnten Oeffnungsgewinnender fortwährend das in  
Art. 2 der Konventionen vorgeschriebene eidgenössische  
Brennstoffgesetz. Es ist dies um so befremdlicher, als die  
neuen Konventionen abgelehnt sind und somit  
die Bestimmungen daselben überall nicht mehr maß-  
gebend sein können.

Ihre Eude ist nämlich folgende:

Die Konvention mit Luzern am 6. August 1854

„ „ mit Freiburg & Solothurn am 7. Oktober 1855

„ „ mit Schwyz am 8. März 1857



Die Capitalisation mit Bern — am 6. September 1858  
" " mit Graubünden & Wallis am 7. December 1858.

Um die Capitalisation mit Uri, Unterwalden u. Appenzell A.Rh. endlich voll mit dem 15. Juni dieses Jahres - abzuschließen - zu beschleunigen.

Mit dem Ablauf der Capitalisationsfrist sind die betreffenden Regimenter lediglich als Landwehregimenter zu betrachten, und setzen sich diesem Grunde kann es der Eidgenossenschaft nicht gleichgültig sein, wenn dieselben ihre Soldatpflichten tragen. - Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch über das Umstand, daß keine Ersatzpflicht im nachherigen auf die von der Regierung vorgeschriebene Contingent machen müssen, wenn das Contingent beider Regimenter in den eben jetzt neubestimmten eidgenössischen Krieg unvermeidlich machen sollte.

Auf das vorerwähnte wird die Regierung des Königs unter jetzigen Umständen unmöglich machen einen Antrag vorzubringen, daß die erwähnten Regimenter die eidgenössische Classe beibehalten, da, wie bemerkt, die Capitalisationsfrist größtentheils abgelaufen sind, und die letzteren im nächsten Jahr ablaufen werden.

Da vor mir über das d. Regiment gegenüber  
 einen offiziellen Brief kam, müssten wir ihn ein-  
 laden, in offizieller Weise dahin zu wirken, dass die  
 ungarischen Debatanten abhelfen mögen und dass  
 die betreffenden Regimenter, unter Aufsicht  
 der Bischoflichen und anderer Stellen, in andere Länder  
 verlegt werden.

Indem wir dem Erfolg Ihrer bischoflichen  
 Anweisung entgegensehen, bitten wir Sie,  
 durch die Herrn Generalmajor, unsere  
 vollen Hochachtung zu versichern.

Im Namen des Ober. Landesrates  
 des Niza - Kreises:

B. H. H. H.

Der Kanzler des Landesrates:

J. H. H.

Berne, 27 Mai 1889 dodis.ch/41334

Conseil Fédéral Suisse  
Confidentielle

~~Travaux~~

R. 2 Juin  
1889

*(Faint circular stamp or signature)*